

## **Bebauungsplan „Unterste Atzbach“**

### **Begründung<sup>1</sup>**

#### **Gliederung:**

- 1. Veranlassung, Zielsetzung**
- 2. Festsetzungen**
  - 2.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten**
  - 2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - 2.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**
    - 2.3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
    - 2.3.2 Einfriedungen**
- 3. Verkehrserschließung**
- 4. Wasserwirtschaftliche Belange**
- 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**
- 6. Kosten**

#### **1. Veranlassung, Zielsetzung**

Gärten außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage bedürfen einer Bauleitplanung, da die Anlage von Gärten im Außenbereich einen Eingriff in Natur und Landschaft i.S. § 5 HENatG darstellt. Der Außenbereich soll neben der natürlichen Bodennutzung der Allgemeinheit zur Erholung dienen, in seiner Eigenart erhalten bleiben und deshalb von anderen Nutzungen freigehalten werden.

Zur Regelung der Frage der baurechtlichen Behandlung der Gärten und der hierin vorhandenen Kleinbauten hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung am 11. März 1998 den Erlaß „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ herausgegeben. Durch diesen Erlaß werden der gemeinsame Runderlaß vom 25. Mai 1990 und der Erlaß des hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 20.

---

<sup>1</sup> Planungsstand: Entwurf für die zweite Offenlage, 8/1999

Dezember 1996 aufgehoben. Nach dem Außerkrafttreten des HENatG-Ergänzungsgesetzes vom 4. April 1990 und dem Ablauf aller im Gemeinsamen Runderlaß bestimmten Fristen für ein Innehalten der Bauaufsichts- und Naturschutzbehörden im Beseitigungsvollzug ist dieser Handlungspflicht nunmehr wieder uneingeschränkt nachzukommen.

Für die Gemeinden bleibt weiterhin die Gelegenheit durch Bebauungspläne illegale Bauten und Gärten, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zu legalisieren.

Hierbei ist beachtlich, daß Bauleitpläne nach § 1 Abs. 3 BauGB eine Entwicklungs- und Ordnungsfunktion besitzen müssen. Die vorliegende Bauleitplanung ist insbesondere bezogen auf den Ordnungsauftrag, der dann besteht, wenn es gilt, nachgewiesene städtebauliche Mängel zu beseitigen. Reine Bestandsüberplanung mit dem ausschließlichen Ziel der Bestandssicherung ohne daß gleichzeitig städtebauliche Gründe für die Planung sprechen, begründet kein Planungserfordernis. Städtebauliche Gründe können als beachtliche Allgemeinbelange u.a. die Verbesserung des Ortsrandbildes, Rückbau baulicher Anlagen und Einfriedungen sowie die Freihaltung von Uferbereichen sein. Hierauf ist die vorliegende Bauleitplanung u.a. aufgebaut.

Planziele:

- Erhalt und Sicherstellung der die Kulturlandschaft im Außenbereich prägenden Gärten;
- Erhalt und Sicherstellung der Nutzungsmöglichkeiten der Ernährungssituation und mittelbar auch der Volksgesundheit sowie des Sozialfriedens dienenden Gärten;
- kleinflächiges Einbeziehen zwischenliegender Parzellen mit anderer Nutzungsstruktur;
- Festsetzungen von Maßnahmen mit Entwicklungs- und Ordnungsfunktion.

## **2. Festsetzungen**

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnorm und zur Sicherung der o.g. Planziele sind die im folgenden erläuterten zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

### **2.1 Private Grünfläche, Zweckbestimmung Wohnungsferne Hausgärten**

Die Gärten weisen zum weit überwiegenden Teil hohe Nutzgartenanteile auf und sind als wohnungsferne Hausgärten Ortsansässiger anzusprechen. Es handelt sich um Eigentümergeärten, die als private Grünfläche mit entsprechender Zweckbestimmung festzusetzen sind.

### **2.2 Art und Maß der baulichen Nutzung**

Um der Nutzung Freizeitwohnen entgegenzuwirken und die Versiegelung so gering wie möglich zu halten, wird der umbaute Raum entsprechend dem Gemeinsamen Runderlaß „Illegale Bauten im Außenbereich“ vom 25.5.1990, dessen Nrn. 1 und 2



weiterhin sinngemäß anzuwenden sind (vgl. Nr. 5.2 des Erlasses „Behandlung ungenehmigter baulicher Anlagen und Gärten im Außenbereich“ vom 11. März 1998) und in Entsprechung der örtlichen Erfordernisse auf max. 30 cbm (inklusive überdachtem Freisitz) je Gerätehütte begrenzt.

In Anlehnung an die Definition des vorgenannten Erlasses dienen Gerätehütten der Unterbringung der für die gärtnerische Nutzung des Grundstückes notwendigen Geräte. Darüber hinaus bieten sie Schutz vor plötzlich auftretenden Witterungsunbilden und sollten auch sonst, in Berücksichtigung gewandelter Funktionsansprüche an Gärten (neben dem Anbau von Gartenbauerzeugnissen dienen Gärten heute auch verstärkt der Freizeitnutzung), dem Aufenthalt auf dem Grundstück dienen.

In den Gerätehütten sind Feuerstätten und Einrichtungen, die eine Stromversorgung bzw. Entwässerung erfordern, unzulässig; eine zentrale Wasserversorgung erfolgt nicht. Diese Festsetzung erfolgt vor dem Hintergrund, daß Freizeit- und Wochenendwohnen mit den sonstigen Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht vereinbar sind.

## **2.3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Auf der Grundlage der Ermächtigung des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 HBO wird in den Bebauungsplan eine Orts- und Gestaltungssatzung integriert.

### **2.3.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Gartenlauben sind kleine, eingeschossige Bauwerke in einfacher Ausführung und ausschließlich in Holz auszuführen. Um eine das Landschaftsbild beeinträchtigende Höhe der baulichen Anlagen zu vermeiden, wird eine maximale Dachneigung von 20° sowie auf der Grundlage des § 9 (1) BauGB eine maximale Firsthöhe von 2,75 m (Maß der baulichen Nutzung) festgesetzt.

### **2.3.2 Einfriedungen**

Bei Einfriedungen ist - außerhalb von Kaninchengebieten, in denen ein Eingraben der Zäune zum Schutz der Kulturpflanzen notwendig sein kann - ein Mindestbodenabstand von 0,15 m einzuhalten, da nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG wildlebende Tierarten und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen sind. Ihre Lebensstätten und Lebensräume sowie ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Hierunter fällt auch die Erhaltung von Wanderwegen bodenlebender Tierarten wie z.B. Erdkröte oder Igel und Spitzmaus.

## **3. Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung der privaten Grünflächen erfolgt über das vorhandene Straßen- und Wegenetz sowie die ergänzenden gebietsinternen Wege. Der Ausbaustandard dieser Flächen soll nicht verändert werden, da er für die ihm zukommende Erschließungsfunktion ausreichend bemessen ist.

#### 4. Wasserwirtschaftliche Belange

Eine zentrale Wasserversorgung ist nicht vorgesehen. Die mögliche Flächenversiegelung wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein Minimum reduziert und ist darüber hinaus reversibel. Eine Abwasserentsorgung ist nicht vorgesehen. Anfallendes Niederschlagswasser ist als Gießwasser zu verwenden oder über die Gartenfläche abzuleiten.

Im Uferbereich von Gewässern ist gem. § 70(2) HWG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen verboten. Als Uferbereich gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran angrenzenden Flächen in einer Breite von 10m. Diese gesetzlichen Vorgaben finden ihren Niederschlag in der Festsetzung von Bebauung freizuhalten Bereiche entlang der Grabenparzelle. Eine Einfriedung ist ebenfalls unzulässig, bestehende Einfriedungen sind zurückzusetzen.

Anlagen innerhalb des Uferstreifens, die vor dem 29.11.1989 vorhanden waren, gelten als wasserrechtlich zugelassen.

Das Plangebiet liegt in der weiteren Schutzzone B (Zone III B) der Trinkwassergewinnungsanlage von Möttau. Die Schutzbestimmungen sind zu beachten.

Das Bohren und Abteufen von Brunnen ist gemäß § 44 Abs. 2 HWG vor Beginn der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

#### 5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

In der Bauleitplanung ist gemäß § 8a(1) BNatSchG über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 BauGB zu entscheiden. Entscheidungsgrundlage bildet regelmäßig eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft im von der Planung betroffenen Bereich, an die sich eine Bewertung anschließt. Der Bestandsaufnahme und -bewertung stehen die aufgrund der beabsichtigten Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber, woraus Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und -kompensation abgeleitet werden.

Zu dem Bebauungsplan wurde ein detaillierter landschaftspflegerischer Planungsbeitrag erarbeitet, der die vorstehend genannten Elemente (Bestandsaufnahme, Bewertung, Minimierungs- und Kompensationsvorschläge) enthält. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen sind Bestandteil der Begründung und im Anhang beigefügt.

#### 6. Kosten

Dem Marktflecken Weilmünster entstehen aus dem Vollzug des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Kosten.



# Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Unterste Atzbach"

## Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen

Inhalt:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Das Untersuchungsgebiet
3. Bestandsaufnahme
4. Bestandsbewertung
5. Eingriffswirkung und -minimierung
  - 5.1 Eingriffsbewertung
  - 5.2 Eingriffsminimierung
6. Pflanzlisten

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die in der Regel im 19. Jahrh. entstandenen Kleingartenanlagen in Deutschland erlebten in diesem Jahrhundert in der Regel einen Wandel. Dienten sie ursprünglich den Arbeiterhaushalten als Anbauflächen für Obst und Gemüse, um die unzureichende Ernährungssituation abzupuffern, wurden sie ab 1910 zunehmend als Freizeitgärten entdeckt. Damit einher ging eine schleichende Nutzungsänderung von reinen Produktionsgärten zum Freizeitgarten, die auch heute noch nicht abgeschlossen scheint. Der Drang zum reinen Freizeitgarten wurde in den letzten Jahren größer, da der Wunsch nach Erholung in Naturnähe zugenommen hat, der „ökonomische Druck“ zum Anbau von Obst und Gemüse geringer geworden ist und durch eine Umstrukturierung der Arbeitszeiten viel sogenannte Freizeit zur Verfügung steht.

Lagen die Gärten für die Produktion von Obst und Gemüse in der Vergangenheit in der Regel in unmittelbarer Nähe der Siedlungsränder, wichen sie durch den zunehmenden Siedlungsdruck in der Mitte dieses Jahrhunderts meist in die Offenlandstrukturen aus.

Ansiedlungen von Klein- und Freizeitgärten fanden meist auf landwirtschaftlichen Grenzertragsböden statt, die durch geophysikalische Gegebenheiten wie ausgeprägte Hangneigung, geringer Bodenhorizont, Skelettreichtum, Trockenheit bzw. Bodennässe gekennzeichnet waren.

Da in Klein- und Freizeitgärten regelmäßig bauliche Anlagen zu finden sind, die als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BauGB zu werten sind, bedürfen sie nach Lage der aktuellen Rechtslage einer bauleitplanerischen Bearbeitung.

Die Genehmigung solcher Anlagen wird in Hessen im wesentlichen geregelt durch:

- die Vorschriften des BauGB i.d.F. vom 1.01.98; hier vor allem die §§ 1(5) 7, 1a, 35 (2) sowie 35 (3)
- das HENatG i.d.F. vom 19.12.94, hier vor allem die §§ 4, 6, 8, 15, 22 sowie 23
- das BNatSchG, hier vor allem die §§ 6, 8, 8a, 20, 20 b bis f
- das HWG, hier die §§ 68 bis 71
- den Erlaß des HMFVV vom 11.03.98 (incl. der Anlage zum Erlaß)
- die Verordnung des HMILFN über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile vom 15.12.97
- sowie die Urteile des VGH Kassel vom 20.06.90 (Az.: 4 UE 475/87) sowie vom 26.09.90 (Az.: 4 UE 3721/87)

## 2. Das Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Ortschaft Dietenhausen, dort wo der Arzbach in den Isselbach mündet. Die Siedlungsstrukturen schließen das Plangebiet im Norden, Osten und Süden ein, so daß es sich inselartig östlich des Isselbaches in den Siedlungsraum hinein schiebt. Im Norden grenzt das Areal an die K 426 (Isselbachstraße).

Das Plangebiet liegt bei einer mittleren Höhe von 325 m üNN an einem leicht geneigten Hangausläufer des Heidenkopfes mit einer Nordwestexposition.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf den TK 1 : 25.000, Blatt 5516 Weilmünster dargestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden zur Zeit 25 Gärten genutzt. Ihre durchschnittliche Größe liegt bei 360 m<sup>2</sup> wobei die einzelnen Gartengrößen starken Schwankungen unterliegen. 0,04 ha der Flächen werden durch den Arzbach belegt und weitere 0,07 ha werden für Wegeverbindungen benötigt.

## 3. Bestandsaufnahme

Kleingartengebiet „Unterste Atzbach“, Ortsteil Dietenhausen		
	Größe in ha	Fläche in %
Gesamtgröße	1,01	100
Kleingärten	0,9	89,1
Wege	0,07	6,9
Arzbach	0,04	4

Innerhalb des Plangebietes lassen sich im wesentlichen zwei Gartentypen unterscheiden. Zum einen handelt es sich um Gärten mit hohem Grabgartenanteil und zum anderen um Gärten, die als Obstwiesen genutzt werden.

Innerhalb des Areals wachsen relativ viele Obstbäume. Es handelt sich jedoch in der Regel um halbstämmige bzw. buschförmige Sorten, die über Vielschurrasflächen stocken. Gartenlauben finden sich nicht in allen Gartenstücken. In der Regel handelt es sich dabei um kleine Hütten, die ausschließlich dem Unterbringen der Gartengeräte dienen.



Ausnahmen bilden hier die Gartenlauben auf den Flurstücken 194 und 190, doch auch diese Hütten sind nicht für einen längeren Aufenthalt geeignet. WC-Anlagen sind nicht vorhanden.

Lediglich in den Flurstücken 190, 194, 195, 200 und 188 wurden einige Teile der Einfriedungen mit Hecken abgepflanzt. Dabei dominieren Nadelgehölzhecken. Lediglich im Fall der Gartenanlage auf dem Flurstück 190 dominieren Laubgehölzhecken.

Die Wegeparzelle 207, welche parallel zum Isselbach verläuft, ist mit einer Schotterdecke befestigt. Auf der Seite des Isselbaches stocken alle ca. 2,5 m eine Birke. Auf der Parzelle 192 dominiert dagegen eine trittolerante Weidelgras-Gesellschaft.

Durch das Plangebiet fließt der Arzbach, welcher von Osten kommend in Rohren den Ort quert, um am Westrand des Geltungsbereiches in den Isselbach zu münden. Die Verrohrung endet am Nordwestrand des Flurstückes 183. Ab hier fließt der Bach in westlicher Richtung frei weiter.

Die uferbegleitende Ruderalflur wird im wesentlichen geprägt durch:

Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Flutender Schwaden	<i>Glyceria fluitans</i>
Brennnessel	<i>Urtica dioica</i>
Schwertlilie	<i>Iris pseudacorus</i>
Waldsimse	<i>Scirpus sylvaticus</i>
Wiesen-Schaumkraut	<i>Cardamine pratensis</i>
Wiesenkнопf	<i>Sanguisorba officinalis</i>
Wiesen-Kerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Mädesüß	<i>Filipendula ulmaria</i>

Im Bachbett liegen einige Steine, die als Sohlgleiten dienen.

#### 4. Bestandsbewertung

Der aktuelle Bestand entspricht einer typischen Siedlungsrandnutzung, der den Siedlungsraum zur offenen Feldflur hin abschirmt. Durch seine in den besiedelten Ortsbereich hineinragende Lage kommt dem Areal darüber hinaus eine erhebliche Durchgrünungsfunktion zu.

Das Gartenbild wird lediglich durch einzelne Nadelgehölzeingrünungen getrübt.

Problematisch ist die Grabgartennutzung im Uferbereich des Arzbaches. Durch die Grabgartennutzung werden übermäßig Nährstoffe in das Fließgewässer eingeleitet.

Der Abstand der Gärten zur Uferböschungsoberkante von 10 m, der durch § 68 (2) HWG gesetzlich vorgeschrieben ist, ist nicht gegeben. Die Gärten reichen bis an die Böschungskante heran.

In seiner Gesamtheit ist der Bestand als standortgerecht (mit Ausnahme des Uferbereiches) und standorttypisch für den ländlichen Raum zu bezeichnen.

## 5. Eingriffsbewertung und -minimierung

### 5.1 Eingriffsbewertung

Nach heutigem Standard der Bauleitplanung sind Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn sie unvermeidbar sind, auszugleichen. Dieses Prinzip wurde erstmalig im Landschaftspflegegesetz aus dem Jahre 1973 formuliert.

Für die Eingriffsbewertung von Kleingartengebieten wird daher die erste Überfliegung dieses Gebietes nach 1973 zugrunde gelegt. Demnach sind im Geltungsbereich solche Eingriffe auszugleichen, die nach diesem Überfliegungsdatum vorgenommen wurden.

Im Bereich von Dietenhausen erfolgte diese Überfliegung am 07.12.1978. Es liegen Luftbilder im Maßstab 1:24.000 vor, die zur besseren Analyse auf einen Maßstab 1:12500 vergrößert wurden.

Auf den Luftbildern ist eindeutig zu erkennen, daß das Plangebiet an diesem Stichtag bereits kleinparzellig als Gartenland genutzt worden ist. Die Obstbäume waren entweder noch nicht gepflanzt oder sehr klein. Die Bepflanzung des Isselbaches mit Birken war noch nicht vorhanden.

Die Gärten genießen Bestandsschutz.

In ihrer Gesamtheit können die Gärten an diesem Standort aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft toleriert werden, wenn die nachfolgend genannten eingriffsminimierenden Maßnahmen beachtet werden. Die deutlich erkennbare Zunahme der Gehölze hat zu einem positiven Effekt der Eingrünung beigetragen.

### 5.2 Eingriffsminimierung

Da bereits Kleingärten bestehen, ist der Eingriff an jeder anderen Stelle mit größeren Folgen verbunden.

Der Eingriff kann durch folgende Maßnahmen minimiert werden:

- \* Sämtliche hochstämmigen Obstbäume erhalten Bestandsschutz. Halbstämmige bzw. buschförmige sollten sukzessive durch hochstämmige traditionelle Sorten ersetzt werden.
- \* Die maximal überbaubare Fläche sollte auf 10 m<sup>2</sup> pro Gartenstück begrenzt werden, auch wenn dieses sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Die Lauben sind auf Ring- oder Punktfundamenten in einfacher Holzbauweise zu errichten. Die Errichtung und Nutzung von WC ist unzulässig.
- \* Gartenwege werden wassergebunden angelegt. Betonierte oder asphaltierte Wege sind unzulässig.
- \* Der Einsatz von Bioziden und mineralischem Dünger ist unzulässig.
- \* Einfriedungen erfolgen mit einem Bodenabstand von 15 cm (ausgenommen in Kaninchengebieten). Es ist wünschenswert, zur Einfriedung Hecken oder Sta-



ketenzäune zu verwenden, um den Bezug dieser Gärten zu traditionellen, häuslichen Landnutzungssystemen zu fördern.

- \* Es sollten lediglich standortgerechte heimische Gehölze gepflanzt werden.
- \* Die Nadelbäume sollen innerhalb von fünf Jahren sukzessiv durch standortgerechte Laubbäume ersetzt werden.
- \* Es sollen nur standortgerechte, einheimische, traditionelle, hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Je angefangene 200 m<sup>2</sup>, bezogen auf die einzelnen Gartengrundstücke, ist ein Baum vorzusehen. Der Bestand kann angerechnet werden. Ausfälle sind innerhalb einer Vegetationsperiode zu ersetzen. Alternativ können einheimische, standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden (siehe Anhang).
- \* Das Regenwasser ist in Zisternen aufzufangen und zur Bewässerung zu verwenden. Die Zisternen sind so zu auszulegen, daß zusätzliches Wasser zur Bewässerung unnötig wird. Überschüssiges Wasser ist auf der Fläche zu versickern. Ein Wasser- oder Abwasseranschluß erfolgt nicht.
- \* Kleintierhaltung sollte unterbleiben, um den Arzbach und in der Folge auch den Isselbach nicht mit hohen Nährstofffrachten zu belasten.
- \* Im Bereich des Atzbaches sollten die Gartenanlagen fünf Meter von der Uferböschungsoberkante abgerückt werden. Hier sind bauliche Anlagen rückzubauen. Eine Bepflanzung mit Obstbäumen ist zulässig, Grablandnutzung ist hier unzulässig. Der Unterwuchs sollte extensiv gepflegt werden. Ein zweimaliger Schnitt nach dem 1.06 und 1.09 d.J. ist ausreichend.

Es ist dem Landschaftsplaner bewußt, daß das HWG im Außenbereich einen Abstand von der Uferböschungsoberkante von 10 m vorsieht. Doch entspricht die derzeitige Situation einer Lage im Innenbereich.

6. Pflanzlisten

6.1 Pflanzliste für Begrünungen

In der Liste werden für die Bäume, neben allgemeinen Angaben zum Nährstoff- und Wasserbedarf auch Hinweise auf die Standortansprüche und die ungefähren Wuchshöhen gegeben. Die Angaben zu den Sträuchern werden zusätzlich um allgemeine faunistische Daten erweitert.

Deutscher Name	Botanischer Name	Nährstoffe	Feuchtigkeit	Sonne	Höhe in m
Spitzahorn	Acer platanoides	h-m	m-f	h	25-30
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	h	m-f	h	25-30
Feldahorn	Acer campestre	h-m	t	sch	10
Hainbuche	Carpinus betulus	h-m	t-m	h	15-20
Rotbuche	Fagus sylvatica	m	m	h	25-35
Esche	Fraxinus excelsior	h-m	m-f	sch	25-35
Vogelkirsche	Prunus avium	h-m	t-m	s	15-20
Traubeneiche	Quercus petraea	h-n	t-m	s	25-35
Stieleiche	Quercus robur	h-n	t-f	s	25-35
Eberesche	Sorbus aucuparia	m-n	t-m	s	12
Mehlbeere	Sorbus aria	h-m	t-m	s	10-15
Winterlinde	Tilia cordata	h-m	t	s	25-35
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	h-m	t-m	s	25-35
Wildapfel	Malus sylvestris	h-m	t-m	s	8-12
Wildbirne	Pyrus pyraeaster	h-m	t-m	s	15
Walnuß	Juglans regia	h-m	m	s	20-25
Eßkastanie	Castanea sativa	m-n	t-m	s	20-25
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	h-m	m	s	25-30

Nährstoffangebot: h=hoch m=mittel n=niedrig  
 Wasserbedarf: f=feucht m=mäßigfeucht t=trocken  
 Lichtbedarf: s=sonnig h=halbschattig sch=schattig

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5	6
Echter Kreuzdorn	Rhamnus catharticus	t	h	5-6	19	8	45
Kornelkirsche	Cornus mas	t-m	h	5-6	24	8	-
Hasel	Corylus avellana	t-f	h	2-4	10	33	112
Weißdornarten	Crataegus spec.	t-f	h	5-6	32	5	163
Schlehe	Prunus spinosa	t-m	s	4-5	20	18	137
Hundsrose	Rosa canina	t-m	s	6-7	-	-	103
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	t-m	s	6-8	62	8	15
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	t-f	h	5-6	24	8	32
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	m-f	sch	5-6	24	14	21
Liguster	Ligustrum vulgaris	t	h	6-7	21	10	21
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus	m	h	5-6	22	11	17

1: Wasserbedarf (siehe oben) 3: Blühmonat 5: Fruchtfressende Säugetierarten  
 2: Lichtbedarf: (siehe oben) 4: Fruchtfressende Vogelarten 6: Anzahl spezialisierter Insektengruppen

Alle Straucharten sind heckengeeignet



## 6.2 Pflanzliste für Fassadenbegrünungen

Die Gebäude sollten eine Fassadenbegrünung erhalten. Da es nur wenige einheimische Arten gibt, können auch eingebürgerte Arten gepflanzt werden. Es bieten sich folgende Arten an:

Deutscher Name	Botanischer Name	1	2	3	4	5
<b>Ausdauernde, einheimische Arten:</b>						
Efeu	<i>Hedera helix</i>	25	wi	9-10	k	x
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenu</i>	6	so	6-8	h	x
Wilder Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	5	so	5-6	h	x
Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	3	so	6-9	s	x
<b>Ausdauernde, eingebürgerte Arten:</b>						
Wilder Wein	<i>P. tricuspidata</i> „Veitchii“	15	so	5-6	s	
Blauregen, Glyzinie	<i>Wisteria sinensis</i>	10	so	5-6	s	x
Geißblatt, Jelänger-Jelieber	<i>Lonicera caprifolium</i>	5	so	5-6	h	x
Schling-Knöterich	<i>Polygonum aubertii</i>	15	so	7-9	k	x
Echter Wein	<i>Vitis vinifera</i>	10	so	5-6	s	x
Trompetenblume	<i>Campis radicans</i>	8	so	7-8	s	x
<b>Einjährige Arten:</b>						
Edelwicke	<i>Lathyrus odoratus</i>	2	so	6-10	s	x
Glockenrebe	<i>Cobaea scandens</i>	5	so	7-9	h	x
Kapuzinerkresse	<i>Tropaeolum majus</i>	3	so	7-10	s	x
Trichterwinde	<i>Ipomoea purpurea</i>	3	so	7-9	s	x
	<i>Ipomoea tricolor</i>					

1: Wuchshöhe in m

2: Belaubung so = Sommer  
wi = auch Winter

3: Blühmonat

4: Standortansprüche: k = keine

s = sonnig

h = halbschattig

5: Kletterhilfe nötig

### 6.3 Hinweise auf Giftpflanzen

Einige Bäume und Sträucher, die in Deutschland auch in Wohngebieten angepflanzt werden, sind giftig. Die wichtigsten sollen hier vorbeugend genannt werden.

Deutscher Name	Botanischer Name	Giftige Teile
<b>Sehr giftig:</b>		
Giftsumach	Rhus toxicocondendron	Alle Teile
Goldregen	Laburnum anagyroides	Alle Teile
Lebensbaum	Thuja occidentalis	Zweigspitzen, Zapfen
Sadebaum	Juniperus sabina	Alle Teile
Seidelbast	Daphne mezereum	Alle Teile, Beeren
Wunderbaum	Ricinus communis	Samen
Zeder	Juniperus virginiana	Alle Teile
<b>Stark giftig:</b>		
Bocksdorn	Lycium halimifolium	Alle Teile
Buchsbaum	Buxus sempervivens	Blätter
Efeu	Hedera helix	Blätter, Beeren
Eibe	Taxus baccata	Alle Teile
Heckenkirsche	Lonicera xylostema L. nigra	Rote bzw. schwarze Beeren
Liguster	Ligustrum vulgare	Rinde, Blätter, Beeren
Kirschlorbeer	Prunus lauroceasus	Alle Teile
Oleander	Nerium oleander	Alle Teile
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	Alle Teile, Früchte
Rosmarinheide	Andromeda polifolia	Blätter, Blüten
Stechpalme	Ilex aquifolium	Rote Beeren
<b>Giftig:</b>		
Blasenstrauch	Colutea arborescens	Samen, Blätter
Essigbaum	Rhus typhina	Alle Teile, Blätter
Ginster	Cytisus nigricans C. scoparius	Alle Teile
Glyzinie	Wisteria sinensis	Wurzel, Zweige, Früchte
Robinie	Robinia pseudoacazia	Rinde, Hülse
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum	Unreife Früchte, Grüne Samenschale
Schneeball	Viburnum opulus	Rinde, Blätter, Beere
Schneebeere	Symphoricarpos albus	Weißer Beere
Zwergholunder	Sambucus ebulus	Alle Teile


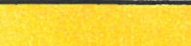





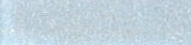















## 6.4 Obstsortenliste für Streuobstwiesen

Apfel	Frosthärte		Frosthärte
Apfel aus Croncels	gut	Jakob Lebel	gut
Baumanns Renette	gut	Kaiser Wilhelm	mittel
Bolkenapfel	gut	Landsberger Renette	gut
Berlepsch	mittel	Minister von Hammerstein	mittel
Boskoop	gering	Oldenburg	mittel
Brauner Matapfel	mittel	Ontario	gering
Brettacher	gut	Parkers Pepping	gut
Breuhahn	mittel	Pfirsichroter Siommerapfel	sehr gut
Charlamowsky	sehr gut	Prinzenapfel	gut
Danziger Kantapfel	sehr gut	Purpurroter Cousinot	sehr gut
Gravensteiner	gut	Rheinischer Bohnapfel	gut
Geflamter Kardinal	mittel	Rheinischer Winterrambour	gut
Gelber Edelapfel	gut	Roter Bellefleur	gut
Gewürzluken	mittel	Roter Eiserapfel	gut
Goldparmäne	mittel	Roter Triescher Weinapfel	gut
Goldrenette von Blenheim	mittel	Rote Sternrenette	mittel
Graue Französische Renette	mittel	Schafsnase	mittel
Halberstädter Jungfernapfel	mittel	Schöner aus Nordhausen	sehr gut
Herrnapfel	mittel	Signe Tillisch	sehr gut
Heuchelheimer Schneeapfel	mittel	Weißer Wintertaffetapfel	sehr gut
		Zuccalmaglios Renette	mittel
<b>Birne</b>			
Bayrische Winterbirne	gut	Oberösterreichische Weinbirne	sehr gut
Bosc's Flaschenbirne	gering	Pastorenbirne	mittel
Gelbmöstler	mittel	Petersbirne	kaum
Gellerts Butterbirne	gut	Rote Bergamotte	mittel
Großer Katzenkopf	gut	Schweizer Wasserbirne	sehr gut
Grüne Jagdbirne	mittel	Sievenicher Mostbirne	mittel
Gute Graue	gut	Solander	gut
Hotratsbirne	gut	Sommereierbirne	mittel
Mollebusch	mittel	Stuttgarter Geishirtle	gut
Sommer-Muskattellerbirne	gut	Weilersche Mostbirne	sehr gut
Neue Poiteau	gut	Weißer Winterbirne	gut
<b>Steinobst</b>			
Bühler Frühzwetsche	gut	Königin Viktoria Pflaume	gut
Große Grüne Reneklode	gering	Mirabelle von Nancy	gering
K'Herzkirsche	kaum	Ontario-Pflaume	gering
Hauszwetsche, Typ Auerbacher	gut	Schmalfelds Schwarze	gut
		Wangenheims Frühzwetsche	gut

nach: Th. Nessel, Giessen (1988)

**Legende zu den Bebauungsplänen der Kleingärten  
des Marktflecken Weilmünster**

	Holzstapel
	Nutzgarten
	Hühnergehege
	Asphalt
	bewachsener Weg
	Schotter
	Laubgehölzhecke/- baum
	Nadelgehölzhecke/- baum
	Obstbaum/- Spalierobst
	Hütte
	Grünland
	Zierrasen/- beet
	Ruderalvegetation
	Kleingartenbrache
	Mauer
	Graben
	verrohrter Graben
	Pflaster
	Teich
	Erde
	Lagerplatz





Fl. 2

Fl. 1

<p>Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan "Unterste Atzbach"</p> <p>- Bestandskarte -</p>	<p>Datum: 07/99 zuletzt überarbeitet: Bearbeiter: K. P. Stehn-Nix digital bearb.: I. Wißner Plangröße (in cm):  Maßstab: 1:1000</p>
<p>PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. V. SEIFERT Regionalplanung- Stadtplanung- Landschaftsplanung Breiter Weg 114 - 35440 Linden- Leihgestern Tel. 06403/9503-0, Fax 9503-30</p>	